

Az.: 3 B 280/15  
6 L 633/15

Beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
dieser vertreten durch das Rechtsamt

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 24. November 2015

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. Juli 2015 - 6 L 633/15 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Aus den mit der Beschwerde dargelegten Gründen, auf deren Prüfung das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht Dresden den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die unter Anordnung des Sofortvollzugs ergangene Verfügung vom 9. Juni 2015, mit der dem Antragsteller die Fahrerlaubnis für alle erteilten Klassen entzogen wurde, zu Recht abgelehnt hat.
  
- 2 Anlässlich einer Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamts vom 25. Februar 2015 erhielt die Antragsgegnerin Kenntnis davon, dass der Antragsteller am 10. September 2006 mit einem Fahrrad am Straßenverkehr trotz einem BAK von 2,07 Promille teilgenommen hatte und deshalb wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr verurteilt worden war. Mit Bescheid vom 24. März 2015 forderte sie den Antragsteller erfolglos zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu seiner Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen auf. In dieser am 27. März 2015 zugestellten Aufforderung wies die Antragsgegnerin den Antragsteller darauf hin, dass sie im Fall der Nichtvorlage des Gutachtens zu der Annahme berechtigt sei, dass er nicht bereit oder in der Lage sei, die Bedenken gegen seine Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen auszuräumen, so dass ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen sei. Mit Bescheid vom 9. Juni 2015 entzog sie dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung

seine Fahrerlaubnis für alle erteilten Klassen. Bei der Führung eines Kraftfahrzeugs mit mehr als 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration bestünden Eignungszweifel, so dass die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen sei. Die den Anlass bildende Trunkenheitsfahrt sei verwertbar, da sie nicht länger als zehn Jahre zurückliege. Wegen der Weigerung zur Vorlage des Gutachtens sei sie zu der Annahme berechtigt, dass der Antragsteller einen Eignungsmangel verbergen wolle. Eine BAK von 2,07 Promille setze eine hohe Trinkfestigkeit voraus.

3 Das Verwaltungsgericht Dresden hat den hiergegen gerichteten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgewiesen. Im Fall der Führung von Kraftfahrzeugen mit einer BAK von mehr als 1,6 Promille sei die Fahrerlaubnisbehörde zur Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Fahreignung befugt. Weigere sich der Betroffene, dürfe die Behörde auf eine fehlende Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen schließen. Diese Voraussetzungen lägen hier vor. Der Antragsteller sei trotz einer BAK von 2,07 Promille noch in der Lage gewesen, als Radfahrer am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen. Dies spreche für ein hohes Maß an Alkoholgewöhnung und begründe Zweifel an seiner Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen. Dieses Ereignis sei trotz des langen Zeitablaufs von achteinhalb Jahren seit der Tat noch berücksichtigungsfähig. Habe ein Verkehrsverstoß zu einer registerpflichtigen Ahndung geführt, so richte sich dessen Fahreignungsrelevanz in aller Regel ausschließlich nach den für dieses Register geltenden Tilgungs- und Verwertungsbestimmungen. Sei der Sachverhalt hiernach noch verwertbar, sei für eine zusätzliche einzelfallbezogene Prüfung grundsätzlich kein Raum. Infolge der Weigerung, das ordnungsgemäß angeforderte Gutachten einzureichen, habe die Antragsgegnerin auf die fehlende Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen schließen dürfen. Besondere Gründe, die trotz der Rechtmäßigkeit der Fahrerlaubnisentziehung deren Suspendierung rechtfertigten und ein überwiegendes Aussetzungsinteresse begründen könnten, seien nicht ersichtlich.

4 Seine hiergegen gerichtete Beschwerde begründet der Antragsteller mit der Auffassung, dass seine Verpflichtung zur Vorlage eines Fahreignungsgutachtens neun Jahre nach der Anlasstat nicht mehr tatbezogen sei. Insbesondere sei nicht starr auf die noch nicht abgelaufenen Eintragungsfristen abzustellen, vielmehr müsse einzelfallbezogen sein weiteres Verhalten im Straßenverkehr einbezogen werden. Er sei nach der An-

lasstat trotz einer jährlichen Fahrleistung als Berufskraftfahrer von 40.000 - 60.000 km nicht mehr auffällig geworden. Eine einzelfallbezogene Betrachtung sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG Münster erforderlich. Diese gehe hier zu Gunsten seiner Fahreignung aus.

- 5 Die Beschwerde ist ohne Erfolg. Soweit der Antragsteller meint, es sei unverhältnismäßig, ihn rund achteinhalb Jahre nach seiner Trunkenheitsfahrt zur Beibringung eines Gutachtens bezüglich seiner Eignung zur Führung von Fahrzeugen im Straßenverkehr zu verpflichten, spricht er die Frage der Anlassbezogenheit nach § 46 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 FeV an. Hiernach finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 FeV entsprechende Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Führer eines Fahrzeugs zum Führen ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet ist. Das Vorliegen solcher Tatsachen hat das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen. Zutreffend hat es nämlich darauf abgestellt, dass der Antragsteller bei der Anlasstat eine BAK von über 1,6 Promille aufgewiesen hatte. In diesem Fall sieht der Ordnungsgeber gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 13 Satz 1 Nr. 2c FeV begründete Eignungszweifel als gegeben, die durch die Verpflichtung zur Vorlage eines Eignungsgutachtens zu klären sind. Nicht an Alkohol gewöhnte Personen sind mit einer BAK von 1,6 Promille nicht in der Lage, ihr Fahrzeug aufzufinden, es in Gang zu setzen und über eine gewisse Strecke zu bewegen. Dies gilt insbesondere auch bei einem Fahrrad, dessen Gebrauch ein gesteigertes Maß an Balance erfordert und damit besondere Anforderungen an den Gleichgewichtssinn stellt (OVG M-V, Beschl. v. 1. September 2014 - 1 M 89/14 -, juris Rn. 10 f. m. w. N.). Da eine festgestellte BAK von 1,6 Promille oder mehr den Verdacht eines die Fahreignung ausschließenden Alkoholmissbrauchs begründet, ist den Eignungszweifeln schon aus Gründen der Gefahrenabwehr nachzugehen (BVerwG, Beschl. v. 20. Juni 2013 - 3 B 102/12 -, juris 7 m. w. N.).
- 6 Der Senat teilt auch die Auffassung, dass diese Trunkenheitsfahrt hier noch einen Anlass für die Anordnung einer Gutachtenbeibringung bilden kann. Ein in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten kann dem Betroffenen grundsätzlich bis zum Ablauf der Tilgungs- und Verwertungsfristen entgegen gehalten werden. Hat ein Verkehrsverstoß zu einer registerpflichtigen Ahndung geführt, richtet sich dessen Fahreignungsrelevanz in aller Regel ausschließlich nach den für dieses Register geltenden Tilgungs- und Verwertungsbestimmungen. Ist der anlassbezogene Sachverhalt hier-

nach noch verwertbar, ist für eine zusätzliche einzelfallbezogene Prüfung, ob die Verdachtsmomente wegen Zeitablaufs noch verwertbar sind, grundsätzlich kein Raum (OVG NRW, Beschl. v. 27. November 2013 - 16 B 1031/13 -, juris Rn. 5 m. w. N.; OVG M-V a. a. O. Rn. 13). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt es für die Verwertbarkeit einer Trunkenheitsfahrt als Grundlage für die Anordnung der Beibringung eines Eignungsgutachtens auf die Eintragungen im Verkehrszentralregister und die hieran anknüpfenden Tilgungsfristen an (Beschl. v. 21. Mai 2002 - 3 B 65/11 -, juris Rn. 7). Aus der vom Antragsteller angeführten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juni 2005 (- 3 C 25/04 -) ergibt sich nichts anderes; sie befasst sich schon nicht mit der Frage der Verwertbarkeit von Eintragungen ins Verkehrszentralregister.

- 7 Nach § 29 Abs. 1 StVG in der bis zum 30. April 2014 geltenden Fassung (StVG a. F.) betrug die Tilgungsfrist bei Eintragungen nach § 316 StGB zehn Jahre. Sie begann gemäß § 29 Abs. 4 StVG a. F. mit dem Tag der Unterzeichnung des Strafbefehls durch den Richter, hier dem 11. Oktober 2006, so dass die Anlasstat mithin im maßgeblichen Zeitpunkt der Gutachtenanordnung am 24. März 2015 verwertbar gewesen ist.
- 8 War hiernach die Verpflichtung des Antragstellers zur Beibringung eines Eignungsgutachtens berechtigt, begegnet die Entziehung der ihm erteilten Fahrerlaubnisse durch den Bescheid der Antragsgegnerin vom 9. Juni 2015 keinen Bedenken. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV räumt der Fahrerlaubnisbehörde kein Ermessen ein, sondern enthält einen Grundsatz der Beweiswürdigung, der auf der Überlegung beruht, dass bei grundloser Gutachtensverweigerung die Vermutung berechtigt ist, der Fahrerlaubnisinhaber wolle durch die Weigerung einen ihm bekannten Eignungsmangel verbergen, so dass ein Eignungsmangel durch die Weigerung zur Vorlage des angeforderten Gutachtens als nachgewiesen gilt. Steht die fehlende Eignung kraft dieser gesetzlichen Vermutung fest, bedarf es gemäß § 11 Abs. 7 FeV keines Gutachtens mehr, um diese nachzuweisen (SächsOVG, Beschl. v. 31. Januar 2011 - 3 B 226/10 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 13. Oktober 2009 - 3 B 314/09 -, juris Rn. 5 m. w. N.).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 und folgt der Festsetzung der I. Instanz.

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*